

Der Weg zum Ausstellungsrichter

Um Ausstellungsrichter zu werden, sind gewisse **Voraussetzungen (ARO Art. 5.2)** notwendig:

- Gesetzlicher Wohnsitz in der Schweiz
- Mindestalter: 18 Jahre, Höchstalter: 60 Jahre
- Mitgliedschaft im für die Rasse zuständigen Rasseclub der SKG seit mind. 2 Jahren
- Züchter mit eingetragenen Zuchtnamen und Hunden im SHSB oder,
 - Mind. 5 Jahre lang Hunde ausgestellt oder,
 - Innerhalb von 5 Jahren aktiv und verantwortlich in der Kynologie tätig gewesen
- Nachweis als Ringfunktionär in der Schweiz:
 - Ringordner an mind. 3 Ausstellungen (mind. 1 international)
 - Ringsekretär an mind. 5 Ausstellungen (mind. 4 international und mindest Meldezahl von 30 Hunden)
- Bestandene Vorprüfung SKG Richter-Anwärter
- Wahl zum Richter-Anwärter durch GV Rasseclub

Um als Ringordner oder Ringsekretär Erfahrungen sammeln zu können, bietet die SKG jedes Jahr einen Kurs dazu an. Diesen finden Sie unter <https://www.skg.ch/ausstellungen/ausstellungsrichter/>.

Wenn die Voraussetzungen aus der ARO (Art. 5.2.1 – 5.2.5 und 5.2.7) gegeben sind, kann man sich für die **Vorprüfung (ARO Art. 5.3)** anmelden und diese ablegen. Der AAA entscheidet aufgrund des Prüfungsergebnisses über die Zulassung als Richter-Anwärter.

Sobald dies alles erfüllt ist, ist der Ablauf der folgende (**Ernennung ARO Art. 5.4**):

1. Der Rasseclub stellt den Antrag auf Richter-Anwärter zuhanden des Präsidenten AAA bis zum 31. März.
2. Der ZV entscheidet im zweiten Jahres Quartal über die Ernennung zum Richter-Anwärter durch den Antrag des AAA.
3. Als Bestätigung seiner Ernennung erhält der Richter-Anwärter den Richter-anwärter-Ausweis der SKG und das «Handbuch für Ausstellungsrichter der SKG».

Wichtig zu wissen ist, dass Erstbewerber nur von einem Rasseclub zur Ernennung beantragt werden können.

Wenn der Rasseclub mehrere Rassen betreut, kann der Erstbewerber gleichzeitig für 6 Rassen vorgeschlagen werden.

Sobald man Richter-Anwärter ist durchläuft man zwei parallele Ausbildungen um Ausstellungsrichter zu werden.

1. Rassefachliche Ausbildung durch den Rasseklub und Anwartschaften (**ARO Art. 5.5.3 + 5.5.4**)
2. Theoretische Ausbildung durch die SKG (**ARO Art. 5.5.7**)

Die Ausbildung zum Ausstellungsrichter geht zwischen 2 – 5 Jahren.

Die rassefachliche Ausbildung durch den Rasseklub und die Anwartschaften wird durch den angehörigen Rasseklub organisiert. Dies beinhaltet zum einen Fachliteratur, klubinterne Tagungen und auch die Organisation der Anwartschaften.

Zu den Spezifikationen bzgl. der Richteranwartschaften ist eine genaue Auflistung in der ARO Art. 5.5.4 zu finden.

Die theoretische Ausbildung durch die SKG umfasst die obligatorischen Ausbildungskurse, Seminare und Tagungen, welche Sie auf der Homepage <https://www.skg.ch/ausstellungen/ausstellungsrichter/> finden. Dabei gilt es sich auch im Selbststudium Wissen anzueignen über

- Die geltenden FCI Standards zur Rasse
- Den Inhalt der Statuten der SKG, des AR, der AB/AR, der „Weisungen für die Durchführung von Hunde-Ausstellungen der SKG“, der ARO und des ZRSKG
- den Inhalt der FCI-Reglemente und Richtlinien für Richter und Ausstellungen und des internationalen Zuchtreglements der FCI.

Nach der Ausbildung zum Ausstellungsrichter sind zwei Prüfungen abzulegen.

1. Klubinterne Abschlussprüfung (**ARO Art. 5.5.6**)
2. Abschlussprüfung der SKG (**ARO Art. 5.5.8**)

Die klubinterne Abschlussprüfung umfasst 3 Teile und kann im Rahmen einer klubeigenen Ankörung oder Ausstellung absolviert werden. Bei Ausnahmen und mit Antrag auch an einer internationalen Ausstellung.

Die 3 Prüfungsteile umfassen

- Teil 1, theoretische und schriftliche Abschlussprüfung beinhaltet spezifische Fragen der betreffenden Rasse/n und Statuten und Reglemente des Rasseklubs
- Teil 2, beinhaltet spezifische Fragen über Statuten der SKG, Organisation der FCI
- Teil 3, selbständige Formwertbeurteilung von mind. 5 – max. 12 Hunden pro Rasse unterschiedlichen Alters und Qualität, verfassen von selbständigen Richterberichten, einschliesslich Formwertnoten und Platzierungen

Die Abschlussprüfung der SKG wird durch den AAA durchgeführt. Dazu angemeldet wird der Richter-Anwärter durch den zuständigen Rasseklub. Die Zulassung zur Prüfung ist gültig, wenn

- Die vorgeschriebenen Anwartschaften absolviert wurden,
- Die verlangten Kurse, Seminare und Tagungen besucht wurden und
- Die klubinterne Abschlussprüfung bestanden wurde.

Geprüft wird mündlich in den Bereichen der theoretischen Ausbildung der SKG. Die Prüfungen werden von einem Referenten des Fachbereichs zusammen mit einem Prüfungsexperten abgenommen. Am Ende des Prüfungstages bekommt der Richter-Anwärter mündlich und schriftlich mitgeteilt, ob er/sie bestanden hat.

Zum Abschluss steht die Ernennung zum Ausstellungsrichter (**ARO Art. 5.6**) an.

- Bis zum 31. März müssen die Anträge beim Präsidenten des AAA eingereicht werden.
- Der ZV der SKG ernennt die Ausstellungsrichter im zweiten Jahres Quartal
- Die Ernennung wird dem Ausstellungsrichter und Rasseklub schriftlich mitgeteilt.
- Mit dem Erhalt des nationalen Richterausweises der SKG hat man die Ausbildung abgeschlossen.

Es handelt sich bei dieser Beschreibung um einen Auszug aus der Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG (ARO), die Sie auf unserer Homepage <https://www.skg.ch/ausstellungen/reglemente-richtlinien-formulare-ausstellungen/> herunterladen können. Bei Unstimmigkeiten gilt immer die ARO.